

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2008/10
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/10)

31. Dezember 2007

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 25. bis 28. März 2008)

Tagesordnungspunkt 5 b)

Beförderung von tierischen Stoffen

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Verschiedene Anträge zur Erleichterung der Beförderung von tierischen Stoffen:

- Beförderung in loser Schüttung nach der Sondervorschrift VW/VV 10,
- Freistellung vom Sicherungsplan,
- Arbeitsvorschlag für eine angepasste Verpackungsanweisung.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Bei der Umsetzung des RID/ADR 2009 sind in Frankreich Probleme betreffend die Beförderung von tierischen Stoffen aufgetreten. Sie beziehen sich hauptsächlich auf
 - die Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung und die geringe Verfügbarkeit von BK 1- oder BK 2-Fahrzeugen für den Landverkehr,
 - die Relevanz von Sicherungsmaßnahmen,
 - die Verpackungsvorschriften.
2. Die drei folgenden Anträge versuchen, die festgestellten Probleme zu lösen.

Antrag 1

3. In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 bei den UN-Nummern 2814, 2900 und 3373 in der Zeile "(nur tierische Stoffe)" die Sondervorschrift VW10/VV10 einfügen.

Begründung

4. Bei der letzten Gemeinsamen Tagung wurden die Vorschriften des RID/ADR auf tierische Stoffe ausgedehnt, die ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie B (UN-Nummer 3373) entsprechen. Für die Beförderung in loser Schüttung wurden angepasste Vorschriften durch die Zuordnung der Anweisungen BK 1 und BK 2 zu dieser UN-Nummer festgelegt. Tierische Stoffe, die unter den UN-Nummern 2814 und 2900 befördert werden, profitieren im Übrigen bereits von diesen Möglichkeiten.
5. Das Konzept der BK 1- und BK 2-Container ist jedoch relativ jung und die Verfügbarkeit dieser Container, für die eine Zulassung durch die zuständigen Behörden erforderlich ist, ist für die Bedürfnisse der Abdecker nicht ausreichend. Außerdem ist es weder möglich noch wünschenswert, dass die zuständigen Behörden in einem unvernünftigen Zeitraum die Zulassung einer großen Anzahl von BK 1- und BK 2-Containern vornimmt. Dies wurde bei der Einführung dieser Container durch die Beibehaltung der alten VW/VV-Vorschriften des Kapitels 7.3 erkannt.
6. Frankreich schlägt zur Lösung dieses Problems vor, den drei betroffenen UN-Nummern eine VW/VV-Vorschrift zuzuordnen, um Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung festzulegen, die an die übrigen Fälle, in denen dies im RID/ADR vorgesehen ist, angepasst sind. Den ansteckungsgefährlichen Stoffen ist keine VW/VV-Vorschrift zugeordnet, da die Beförderung in loser Schüttung zum Zeitpunkt ihrer Einführung nicht durch Vorschriften geregelt war. In allen anderen Fällen, in denen die Beförderung in loser Schüttung zugelassen ist, gelten die VW/VV-Vorschriften neben den BK-Vorschriften. Es gibt keinen Grund, die Beförderung tierischer Stoffe in diesem Punkt zu benachteiligen. Die Vorschrift VW/VV 10 scheint diejenige Vorschrift zu sein, die am besten geeignet ist und die der im Rahmen des Absatzes 2.2.62.1.12.2 des RID/ADR 2007 und der europäischen Vorschriften für tierische Stoffe geübten Praxis am besten entspricht.

Auswirkungen auf die Sicherheit

7. Es sind keine Probleme zu erwarten. Der Antrag entspricht der derzeitigen Praxis, die keine Probleme bereitet hat.

Durchführbarkeit

8. Es sind keine Probleme zu erwarten.

Antrag 2

9. In der Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial in Abschnitt 1.10.5 für die Klasse 6.2 in der Spalte 3 den Text in Klammern wie folgt ändern:

"(UN-Nummern 2814 und 2900 mit Ausnahme von tierischen Stoffen)".

Begründung

10. Die Beförderung ansteckungsgefährlicher Stoffe der Kategorie A führt bei den betroffenen Unternehmen zur Pflicht, einen Sicherungsplan aufzustellen. Es erscheint aber wenig wahrscheinlich, dass die Beförderung von tierischen Stoffen im Rahmen der Beseitigung toter Tiere ein glaubwürdiges Ziel böswilliger Akte oder für terroristische Zwecke brauchbar ist.
11. Darüber hinaus werden diese Beförderungen von Unternehmern durchgeführt, die nur marginal von der Beförderung gefährlicher Güter betroffen sind (Abdecker).

Auswirkungen auf die Sicherheit

12. Es sind keine Probleme zu erwarten.

Durchführbarkeit

13. Es sind keine Probleme zu erwarten.

Antrag 3

14. Die für ansteckungsgefährliche Stoffe zwingend vorgesehenen Verpackungsanweisungen (P 620 oder P 650) gelten auch für die Beförderung tierischer Stoffe. Im Vergleich zu den deutlich weniger strengen Anforderungen für die Beförderung in loser Schüttung, die kürzlich in die Vorschriften aufgenommen wurden, erscheinen diese Verpackungsanweisungen unverhältnismäßig. Es kann Fälle geben, in denen die Beförderung geringer Mengen dieser Stoffe notwendig ist. Die Beförderung in loser Schüttung ist in diesen Fällen nicht geeignet, jedoch erscheint eine Beförderung nach den Verpackungsanweisungen (insbesondere P 620) ebenso ungeeignet.
15. Es wird daran erinnert, dass die Streichung der Verpackungsanweisung P 099 ab 2009 die Möglichkeiten der Anpassung der Verpackungsvorschriften durch die zuständigen Behörden ausschließt.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Es ist zwar richtig, dass für die UN-Nummern 2814 und 2900 (nur tierische Stoffe) die Verpackungsanweisung P 099 gestrichen wurde. Jedoch enthalten die Verpackungsanweisungen P 620 und P 650 eine neue zusätzliche Vorschrift, wonach alternative Verpackungen für die Beförderung von tierischen Stoffen nach den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.8.7 von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes zugelassen werden dürfen.

16. Zu diesem Zeitpunkt wird kein Text zur Annahme vorgeschlagen, jedoch würde der Sachverständige Frankreichs gern die Meinung der Gemeinsamen Tagung zu folgenden Punkten wissen:
1. Ist es wünschenswert, eine vereinfachte Verpackungsanweisung für tierische Stoffe der Kategorie A oder B zu entwickeln?
 2. Muss diese Arbeit auf der Ebene der UN-Empfehlungen erfolgen oder soll diese Erleichterung nur für den Landverkehr ins Auge gefasst werden?